

Zur Bewertung verbaler und physischer Gewalt im Amateurfußball.

Eine computergestützte qualitative Inhaltsanalyse am Beispiel von Sportgerichtsurteilen des Bayerischen Fußballverbandes.

Florian Koch¹ und Clemens Bernd

Bisherige Studien über verbale und/oder physische Gewalt im Amateurfußball und deren Bewertung durch Sportrichter*innen legten Ihren Fokus auf rassistisch/fremdenfeindlich motivierte Konflikte. Nicht untersucht wurden Einflussfaktoren sowohl bei der Ausübung als auch bei der Bewertung verbaler und/oder physischer Gewalt aus – weiter gefassten – menschenfeindlichen Motiven. Ziel dieses Artikels ist es daher einen Beitrag zu leisten diese Forschungslücke zu schließen. Dafür werden mittels einer qualitativen Inhaltsanalyse 25 ausgewählte saisonübergreifende Urteile aus den Jahren 2016 bis 2020 des Sportgerichts des Bayerischen Fußball-Verbands (BFV) softwaregestützt explorativ untersucht.

Die Auswertung zeigt, dass Täter*innen und Opfer überwiegend männlich sind und sich Vorfälle verbaler und/oder physischer Gewalt zumeist bei Spielen der aktiven Herrenmannschaften ereigneten. Täter*innen waren dabei zumeist Trainer*innen/Betreuer*innen, gefolgt von Spieler*innen und Fans. Zudem hierarchisierten Sportrichter*innen verbale und/oder physische Gewalt. Während behindertenfeindlich motivierte verbale und/oder physische Gewalt milde bestraft wurde und bei sexistisch motivierter Gewalt nahezu gleichverteilt leichte/mittelschwere bzw. schwere/schwerste Strafen verhängt wurden, sprachen Sportgerichte des BFVs bei rassistisch/fremdenfeindlich motivierter verbaler und/oder physischer Gewalt mehrheitlich schwere/schwerste Strafen aus.

Zukünftig sollte der BFV daher darauf achten, dass neben den bereits durchgeführten Präventionskampagnen und Anti-Gewalt-Kursen, die hauptsächlich auf Spieler*innen und Trainer*innen/Betreuer*innen abzielen, auch Kurse/Seminare angeboten werden, die gezielt für Amateurschiedsrichter*innen und/oder Sportrichter*innen konzipiert werden, um eine unterschiedliche Bewertung verbaler und/oder physischer Gewalt, die auf menschenfeindliche Einstellungen schließen lassen, zu vermeiden.

Schlüsselwörter: verbale und/oder physische Gewalt, menschenfeindliche Einstellungen, Amateurfußball, Sportgerichtsbarkeit

The evaluation of verbal and physical aggressions in amateur soccer

A computer-assisted qualitative content analysis using the example of a sports court ruling of the Bavarian Football Association

Previous studies on verbal and/or physical aggression in amateur football and its evaluation by sports judges have focused on conflicts motivated by racism and/or xenophobia. However,

1 Korrespondierender Autor: florian.koch@u-bourgogne.fr

other factors that influence both the practice and evaluation of verbal and/or physical aggression from misanthropic motives have not yet been examined. The aim of this article is therefore to contribute to the closure of this gap in current research.

To this end, 25 selected cross-seasonal rulings from 2016 to 2020 of the Bavarian Sports Court are explored utilising computer-assisted qualitative data analysis software (CAQDAS) by means of a qualitative content analysis.

The analysis shows that perpetrators and victims are predominantly male, and that incidents of verbal and/or physical aggression mostly occur during matches involving teams of men. The perpetrators were found to be mostly coaches/staff, followed by players and spectators. In addition, the study shows that sports referees did hierarchically structure verbal and/or physical aggression. While verbal and/or physical aggression motivated by hostility towards persons with disabilities was punished leniently, and slight/medium, or severe/most severe penalties were imposed almost equally for aggression motivated by sexism, the majority of penalties imposed by the Bavarian Sports Court for verbal and/or physical aggression motivated by racism/xenophobia were severe/most severe.

In future, the Bavarian Football Association (BFV) should therefore ensure that, in addition to their prevention campaigns and anti-violence courses that they already carry out, which are mainly aimed at players and coaches/staff, courses are also offered that are specifically designed for amateur referees and/or sports judges in order to avoid a hierarchical structure in the assessment of verbal and/or physical aggression that suggests group-focused enmity.

Keywords: verbal and/or physical aggression, group-focused enmity, amateur football, sports court ruling

Aktualität und Relevanz

Der über sieben Millionen Mitglieder zählende Deutsche Fußball-Bund (DFB) zeichnete in seinem 6. Lagebericht des Amateurfußballs ein ambivalentes Bild (DFB 2020).² Danach kam es in der Saison 2019/2020 in 0,45 % aller 60.000 erfassten Fußballspiele zu Gewalt- oder Diskriminierungsvorfällen. Das war – allerdings vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie, die zahlreiche Absagen von saisonentscheidenden Spielen verursachte – ein Rückgang um ca. 0,05 % an gemeldeten Gewalt- oder Diskriminierungsvorfällen im Vergleich zu den beiden vorherigen Saisons. Ähnlich verhält es sich mit Spielabbrüchen. Mussten in der Saison 2018/2019 noch 0,05 % der Spiele abgebrochen werden, waren es in der Folgesaison lediglich 0,03 %. Dieser Rückgang kann durchaus auch als (kurzfristiger) Erfolg der Strategie gewertet werden, die darauf abzielt, Druck auf verbandliche und politische Entscheidungsträger*innen durch verstärkte mediale Berichterstattung auszuüben. So wurden Brandbriefe von Amateurschiedsrichter*innen veröffentlicht, Schiedsrichterstreiks organisiert und somit Spielabsagen verursacht (Schulz, Teevs und Heier 2016). Zudem berieten sich die Innenminister*innen der Länder 2019, um verbale aber auch physische Gewalt v. a. gegen Amateurschiedsrichter*innen wirksam einzudämmen (BMI 2019). Der DFB veröffentlichte daraufhin

2 Die Autoren bedanken sich herzlich bei den beiden anonymen Gutachter*innen für ihre zahlreichen kritischen Kommentare und konstruktiven Hinweise.

einen offenen Brief, in dem allen aktiven Schiedsrichter*innen – auch aufgrund eines Verlustes um fast 22.000 in den letzten zehn Jahren (DFB 2018) – umfassende Unterstützung zugesichert wird (Curtius, Keller, Koch und Zimmermann 2019). Schließlich verweist der DFB (2021) auf sein Gewaltpräventionskonzept „Fair ist mehr“. Es bündelt bereits bestehende Angebote und Maßnahmen zur Gewaltprävention und Intervention bei Gewaltvorfällen. Ein wesentlicher Baustein befasst sich mit der effizienten Bearbeitung von Vorfällen und alternativen Sanktionsmaßnahmen der Sportgerichtsbarkeit, auch „im Sinne des Statuierens eines Exempels“ mit dem Ziel die Täter*innen zu einer Einstellungs- und Verhaltensänderung zu bewegen.

Dennoch beklagt der 6. Lagebericht weiterhin das Auftreten gravierender Einzelfälle (DFB 2020). Ein besonders eindrückliches Beispiel, das darüber hinaus aufzeigt, dass aktuelle politische Konflikte mitunter auch auf dem Amateurfußballplatz ausgetragen werden, ereignete sich Mitte Oktober 2019 – drei Tage nach dem Einmarsch türkischer Truppen in Syrien – beim Kreisliga C Spiel in Essen (Pope 2019). Die mehrheitlich aus syrischen Flüchtlingen bestehende zweite Mannschaft des BV Altenessen spielte gegen den türkischen Migrantenverein Barisspor. Aufgeheizt durch die politischen Ereignisse hetzten am Spielende Spieler des BV Altenessen den Schiedsrichter über den Platz und verletzten ihn. Der alteingesessene Verein mit mehr als 300 Mitgliedern aus 30 Nationen regierte prompt und meldete die Mannschaft umgehend ab, auch weil das zuständige Sportgericht ungewöhnlich hart durchgriff und fast alle Spieler mit einer Sperre von mindestens einem Jahr belegt hatte.

Konkretes Ziel dieses Artikels ist es daher alltägliche verbale und/oder physische Gewalt im Amateurfußball anhand von 25 ausgewählten saisonübergreifenden Sportgerichtsurteilen des Bayrischen Fußball-Verbands (BFV) softwaregestützt explorativ zu untersuchen. Dabei konzentriert sich die vorliegende Analyse sowohl auf Einflussfaktoren bei der Ausübung konkreter alltäglicher verbaler und/oder physischer Gewalt im Amateurfußball als auch auf deren Bewertung durch Sportrichter*innen des BFVs. Ein besonderes Augenmerk wird dabei auf menschenfeindliche Einstellungen gelegt. Dafür wird zunächst der theoretische Rahmen, der Forschungsstand sowie das methodische Vorgehen vorgestellt, um daran anschließend Einflussfaktoren bei der Ausübung verbaler und/oder physischer Gewalt und deren Bewertung durch Sportrichter*innen des BFVs herauszuarbeiten. Zuletzt werden die Ergebnisse diskutiert und konkrete Handlungsempfehlungen gegeben.

Theoretischer Rahmen und thematische Hinführung

Laut Delhom (2007: 229) lässt sich physische Gewalt nicht trennscharf von verbaler Gewalt unterscheiden. Vielmehr ist Gewalt nie „stumm“ und „wird meistens durch Sprache begleitet: Sie wird geplant und beschlossen, erzählt und kommentiert, gerechtfertigt oder legitimiert. Und darüber hinaus wird sie durch die Sprache und in der Sprache vollzogen.“³ Ähnlich argumentiert Krämer (2007: 31 ff.). Sie definiert Gewalt ebenso als ein Phänomen, das sowohl

3 Lobenstein-Reichmann (2012: 215 ff.) beschreibt detailliert die historische Entwicklung der einstigen Antipoden Gewalt und Sprache. Wesentlich ist dabei, dass in Anlehnung an Norbert Elias verbale Gewalt weitgehend physische Gewalt ersetzt und dieser stets vorausgeht.

auf den physischen Gewaltakt abzielt, aber auch den sprachlichen Gewaltakt einschließt mit dem Ziel die betroffene Person physisch oder symbolisch schmerzhaft zu verletzen.⁴

Verbale Gewalt ist ein Phänomen, das in allen Gesellschaften in vielfältiger Form auftritt (Krämer 2007: 32 ff.). Klinker, Scharloth und Szczek (2018: 1 ff.) verstehen darunter alltägliche sprachliche Normüberschreitungen wie Beleidigungen, Herabwürdigungen und zeichenhafte Aggressionen. Anders als physische Gewalt kann jedoch sprachlich-symbolische Gewalt dem Betroffenen nicht aufgezwungen werden und benötigt sowohl die Mitwirkung der Betroffenen als auch die legitimierende Kraft Dritter (Lobenstein-Reichmann 2012: 219).

Der Amateurfußballplatz ist nun ein spezifischer sozialer Raum, auf dem Normabweichungen eine weitaus höhere Toleranz erfahren und mögliche Sanktionen weniger konsequent durchgesetzt werden. Aggressives Verhalten wird vielmehr gefordert und gefördert, um in eingeübten unhinterfragten Routinen zu gerinnen (Dunning 1999: 30). Mennell (2006: 515) unterstreicht, dass übermäßige Gewaltausübung vor allem in Mannschaftssportarten vorkommt, die körperliche Robustheit mit einem komplexen Spiel kombinieren. Zahlreiche Autor*innen weisen zudem darauf hin, dass diese eingeübten Routinen zunehmend in den unteren Ligen in verbale und/oder physische Gewalt umschlagen (v. a. Ribler 2010: 13; Winands 2016: 7).

Das sozialpsychologische Konzept der Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit (GMF) untersucht nun den Zusammenhang zwischen der Ausübung alltäglicher Diskriminierung und menschenfeindlichen Einstellungen (v. a. Zick 2010: 19 ff.). Kern des Konzepts ist die auf Vorurteilen beruhende Ideologie der Ungleichwertigkeit. Diese drückt sich durch menschenfeindliche Einstellungen gegenüber als fremd wahrgenommenen Gruppen aus. Die Zuschreibung zu den Gruppen erfolgt dabei aufgrund von invariablen Eigenschaften – wie der Hautfarbe, der (vermeintlichen) ethnischen Herkunft und/oder religiösen Zugehörigkeit, dem Geschlecht, der sexuellen Orientierung sowie der körperlichen Verfasstheit – entlang derer sich einzelne Elemente der GMF – insbesondere Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, Islamophobie und Antisemitismus, Sexismus, Homophobie sowie Behindertenfeindlichkeit – konstituieren (Zick, Hövermann und Küpper 2011: 27 ff.). Da die Abwertung einer als fremd wahrgenommenen Gruppe mit der Abwertung weiterer Gruppen einhergeht, bezeichnet Heitmeyer (2012: 15), Begründer und Vordenker des Ansatzes, die GMF als ein Syndrom. Zick, Scherer und Winands (2010: 133 ff.) argumentieren, dass diese menschenfeindlichen Einstellungen nun durch eine Vielzahl von Akteur*innen – wie Spieler*innen, Fans, Funktionär*innen – in die Fußballarena hineingetragen werden. Dieses sei vor allem bei unparteiisch urteilenden verbandlichen Akteur*innen wie Schiedsrichter*innen und Sportrichter*innen höchst problematisch und hoch relevant, da dadurch menschenfeindliche Einstellungsmuster legitimiert und zementiert werden können.⁵ Koch (2019: 93) verbindet das reale alltägliche Sprachverhalten mit dem auf Vorurteilen basierenden Konzept der GMF. Er schlägt vor nunmehr von *verbaler Abwertung* zu sprechen, wenn die tatsächlich ausgeübte verbale Gewalt auf gruppenbezogene menschenfeindliche Einstellungen schließen lässt.

Sportrichter*innen im Amateurfußball urteilen basierend auf der verbandlichen Rechts- und Verfahrensordnung (RVO) (BFV 2022a). Um als Sportrichter*in an ein unabhängiges bayrisches Sportgericht berufen zu werden, reicht es demnach aus älter als 30 Jahre alt zu sein,

4 Herrmann, Krämer und Kuch (2007: 7 ff.) geben einen einführenden Überblick über das Konzept „Verletzende Worte“.

5 Aufgrund der institutionellen Benachteiligung von Menschen mit Migrationshintergrund, bezeichnen Zick, Scherer und Winands (2010: 133 ff.) das Sportgericht gar pointiert als „ethnische Kampfarena“.

über ausreichend Erfahrung im Sport zu verfügen und sich im sportlichen Alltag bewährt zu haben. Die Befähigung zum Richteramt benötigen zwingend lediglich Vorsitzende des Sportgerichts sowie des Verbands-Sportgerichts (§ 9 RVO). Sanktioniert werden alle Formen unsportlichen Verhaltens (§ 47a RVO) in der Regel in nicht öffentlichen Sitzungen (§ 11 RVO). Dazu zählt insbesondere politisch extremistisches, obszön anstößiges oder provokativ beleidigendes Verhalten. § 47a RVO nimmt den Kern der Ideologie der Ungleichwertigkeit auf und definiert besonders schwere Fälle von Unsportlichkeit als solche, die durch herabwürdigende Äußerungen die Menschenwürde einer Person oder einer Gruppe von Personen verletzen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn Menschen aufgrund ihrer Herkunft, Hautfarbe, Sprache, Religion, Behinderung, Alter, geschlechtlichen oder sexuellen Identität diskriminiert werden. Aufgrund des verbandspolitischen Interesses leitet bei schweren Fällen unsportlichen Verhaltens in aller Regel der Verbandsanwalt das Verfahren (§ 35 RVO). Zudem erhöht sich die vorgesehene Mindeststrafe bei Fällen von festgestellten schweren Unsportlichkeiten auf eine Sperrstrafe von nicht unter fünf Wochen oder fünf Spielen bis hin zum Ausschluss oder einer Mindestgeldstrafe von 300 € (§ 47a RVO).

Forschungsstand

Obwohl verbale und/oder physische Gewalt im Amateurfußball vor allem gegen Amateurschiedsrichter*innen (Vester 2013; Rullang, Emrich und Pierdzioch 2015a, 2015b), auch als transnationales Phänomen (Koch 2019, 2021), wissenschaftlich untersucht und ebenso Einflussfaktoren bei der Ausübung von menschenfeindlicher Gewalt und deren Bewertung durch Amateurschiedsrichter*innen herausgearbeitet wurden (Koch 2020), ist der Sportgerichtsbarkeit in den letzten Jahren nur wenig Aufmerksamkeit geschenkt worden.

Eine der wenigen Ausnahmen ist die Untersuchung von Pilz (2002). Anhand von ca. 4000 Sportgerichtsurteilen des Niedersächsischen Fußballverbandes (NFV) aus der Saison 1998/1999 analysiert dieser Konflikte im Jugendfußball, die auf rassistische/fremdenfeindliche Einstellungen schließen lassen. Er stellt fest, dass bei vergleichbaren Taten Spieler*innen nicht deutscher Herkunft härter bestraft wurden. So erhielten Spieler*innen nicht deutscher Herkunft bei „Tätlichkeiten ohne Verletzungen“ in rund zwei Drittel der Vorfälle eine Sperre von bis zu vier Wochen, 25,7% bis zu sechs Wochen und 9,2% über sechs Wochen, wohingegen deutsche Spieler*innen in 78,9% der Vorfälle mit einer Sperre bis zu vier Wochen, 14,2% bis zu sechs und 5,8% über sechs Wochen belegt wurden. Noch deutlicher ist die unterschiedliche Strafmaßbemessung bei „Tätlichkeiten mit Verletzungen“. Während 54% der deutschen Spieler*innen für bis zu vier Wochen gesperrt wurden, waren es bei den nicht deutschen Spieler*innen nur 25%. Demgegenüber wurden 50% der nicht deutschen Spieler*innen und lediglich 20% der deutschen Spieler*innen mit einer Sperre von über sechs Wochen belegt.

Bei den Ursachen dieser messbaren Diskriminierung von deutschen und nicht-deutschen Spieler*innen unterscheidet Pilz (2002: 11 ff.) zwischen oberflächlichen und tieferliegenden Ursachen. Zu ersteren zählt Pilz u. a. Erklärungen von Vertretern „deutscher Vereine und Verbände“, die auf das südländische Temperament und der damit einhergehenden Disziplinlosigkeit der Migrant*innen vor allem bei Entscheidungen von Schiedsrichter*innen

abzielen, aber auch Klagen von Mitgliedern „ethnischer Vereine“, die sich (gezielt eingesetzter) verbaler Gewalt durch ihre deutschen Gegenspieler*innen und institutionelle Benachteiligung aufgrund vermeintlich (latent) rassistischer/fremdenfeindlicher Einstellungen durch Schiedsrichter*innen sowie Sportrichter*innen ausgesetzt sehen. Der Autor verweist ferner darauf, dass der sportliche Wettstreit auf dem Fußballplatz zwischen Jugendlichen deutscher und nicht-deutscher Herkunft nunmehr eine Stellvertreterfunktion einnimmt. Im Kern geht es um soziale Anerkennung und das Recht auf soziale Mobilität von Minderheiten in einer sich herausgeforderten Mehrheitsgesellschaft, die sich gegen eine Neuverteilung der Ressourcen und Privilegien wehrt. Die hohe Sensibilität der Migrant*innen auf dem Fußballplatz, die diese auch für Provokationen anfällig macht, ist Ausdruck ungleicher gesellschaftlicher Teilhabemöglichkeiten sowie herrschender Diskriminierung aufgrund von (latent) rassistischen/fremdenfeindlichen Einstellungen in der Mehrheitsgesellschaft.

Scherer und Winands (2010: 47 ff.) untersuchen ebenso Konflikte im Amateurfußball, die auf gruppenbezogene menschenfeindliche Einstellungen schließen lassen. Anhand von 1205 Sportgerichtsurteilen des Hessischen Fußball-Verbandes (HFV) aus der Saison 2007/2008 stellen sie fest, dass Täter*innen zumeist Spieler*innen aus dem Seniorenbereich und Opfer zumeist Schiedsrichter*innen waren. Zudem bestätigen sie, dass Spieler*innen anderer Herkunft vor dem Sportgericht überrepräsentiert waren und sowohl überproportional häufiger als auch öfter für härtere Vergehen verurteilt wurden. Darüber hinaus erhielten sie für vergleichbare Vergehen härtere Strafen. Obwohl die Autor*innen einräumen, dass ihre Ergebnisse keinen eindeutigen Zusammenhang zwischen den analysierten Sportgerichtsurteilen und GMF belegen, nehmen sie an, dass auch Sportrichter*innen mit einem selektiven Blick urteilen.

Laerum (2010: 55 ff.) arbeitete mittels einer qualitativen Befragung von Sportrichtern heraus, dass diese, auch wenn kein direkter Zusammenhang zwischen Einstellung und Strafbeimessung nachgewiesen wurde, durchaus latent rassistische/fremdenfeindliche und islamophobe Stereotype und Vorurteile in die Sportgerichte hintragen. Das äußert sich auch dadurch, dass männliche Jugendliche mit islamischer Prägung, sowie die Rolle von Migrant*innenvereinen als besonders problematisch beschrieben wurden. Die Autorin sieht eine wesentliche Ursache dafür in der homogenen Zusammensetzung der Sportgerichte. So waren die Befragten ausschließlich männlich, deutscher Herkunft und über 60 Jahre alt.⁶

Die drei vorgestellten Studien legten ihren Fokus insbesondere auf Konflikte im Amateurfußball, die im Kern auf rassistische/fremdenfeindliche und islamophobe Einstellungen schließen lassen. Nicht untersucht wurden weitere Einflussfaktoren sowohl bei der Ausübung als auch bei der Bewertung verbaler und/oder physischer Gewalt von Sportrichter*innen im Amateurfußball sowie aus – weiter zu fassenden – menschenfeindlichen Motiven. Die vorliegende Untersuchung hat somit zum Ziel einen Beitrag zu leisten diese Forschungslücke zu schließen.

6 Zick, Hövermann und Küpper (2011: 14) belegen, dass gruppenbezogene menschenfeindliche Einstellungen mit zunehmendem Alter stärker ausgeprägt sind und mit dem Bildungsniveau und dem Einkommen korrelieren. Allerdings weisen die Autor*innen auch darauf hin, dass das Geschlecht keinen bedeutenden Effekt auf die GMF hat.

Methodisches Vorgehen

Aufgrund des explorativen Charakters und vorliegenden Datenmaterials nutzen wir für unsere Untersuchung die qualitative Inhaltsanalyse. Im Kern zielt diese spezifische Auswertungstechnik darauf ab, Textdokumente – wie die vorliegenden Sportgerichtsurteile – systematisch zu analysieren und zu interpretieren, indem aus dem vorhandenen Datenmaterial Zusammenhänge in Form eines Kategoriensystems induktiv herausgearbeitet werden (Mayring und Fenzl 2014: 543 ff.; Mayring 2016: 114 ff.).⁷ Die konkrete Zuordnung (Codieren) einzelner Textsegmente (Codings) – zumeist handelt es sich dabei um (unbestimmte) Rechtsbegriffe aus dem Sport, dem Strafmaß und wenigen kontextualisierenden Informationen (Ort, Datum, Liga, Spielphase, Opfer usw.) – zu den Kategorien (Codes) erfolgte ganz überwiegend durch Clemens Bernd. Um die Zuverlässigkeit des Codierens zu gewährleisten, wurden die sich entwickelnden Haupt- und Subkategorien (Subcodes) gemeinsam definiert, zur besseren Orientierung mit Ankerbeispielen versehen und fortlaufend überprüft. Zudem erfolgte schließlich von beiden Autoren eine kritische Überprüfung des codierten Datenmaterials. Um das Codieren zu vereinfachen aber auch das spätere Korrelieren von Variablen sowie deren Präsentation zu unterstützen (Kuckartz 2014: 99 ff.), verwendeten wir für die erste Analyse die QDA-Software MAXQDA Plus Version 2020, für die Überarbeitung des Datensatzes die Version 2022. Mayring unterstreicht ferner (2016: 140 ff.), dass durch die Nutzung von QDA-Software ebenso wichtige Gütekriterien einer qualitativen Inhaltsanalyse erfüllt werden, da diese einfacher intersubjektiv nachvollzogen, reproduziert und überprüft werden können.⁸

Als Datengrundlage nutzen wir öffentlich zugängliche, saisonübergreifende Sportgerichtsurteile des BFVs aus den Jahren 2016 bis 2020.⁹ Dieser mit ca. 1,6 Millionen Mitglieder größte der insgesamt 21 Landesverbände des DFBs verbindet ländliche und urbane Regionen und bietet mit ca. 13.000 Spielen an einem Spieltag die größtmögliche Grundgesamtheit. Zudem veröffentlicht dieser Verband – aus Datenschutzgründen lediglich eine begrenzte Auswahl – Sportgerichtsurteile auf seiner Homepage (BFV 2022b).¹⁰ Der Großteil dieser ca. 300 veröffentlichten Urteile sind für unsere Untersuchung irrelevante Vorfälle wie Freisprüche aber auch Spielsperren nach regulären roten Karten, Fragen zur Spielberechtigung einzelner Spieler*innen oder Anfragen zur Änderung von Spielterminierungen. Vor diesem Hintergrund haben wir folgende Kriterien entwickelt, die sicherstellen, dass die Urteile für unsere Untersuchung verwertbare Daten enthalten: (1) Die geahndeten Vergehen müssen losgelöst vom unmittelbaren Spielgeschehen sein. Dazu zählen u. a. Beleidigungen jeglicher Art sowie tätliche Angriffe auf Schiedsrichter*innen. Nicht dazu zählen somit grobe Fouls, selbst wenn diese den Spelausschluss und somit ein Sportgerichtsurteil zur Folge hatten. (2) Außerdem müssen aus dem Urteil die beteiligten individuellen Akteur*innen und das verhängte Strafmaß eindeutig hervorgehen. Nicht berücksichtigt werden daher u. a. Urteile gegen Vereine aufgrund von mangelnden Sicherheitsvorkehrungen. Vor diesem Hintergrund berücksichtigen wir für unsere nachfolgende Analyse 25 der ca. 300 gesichteten Urteile.

7 Mayring und Fenzl (2014: 544) unterscheiden zwischen induktiver und deduktiver Textanalyse. Während für erstere Variante ein Kategoriensystem genutzt wird, welches anhand des Datenmaterials entwickelt wird, nutzt die zweite Variante ein vorab entwickeltes theoriegeleitetes Kategoriensystem.

8 So kann auf Anfrage der vorliegende Datensatz eingesehen und für weitere Untersuchungen genutzt werden.

9 Pandemiebedingt lagen in der Saison 2019/2020 lediglich zwei Urteile vor.

10 Unbegrenzter Zugang zu den Sportgerichtsurteilen ist lediglich Vereinsmitgliedern möglich, die über ein Vereins-Login verfügen.

Ergebnispräsentation der qualitativen Inhaltsanalyse von Urteilen des BFVs

Die Ergebnispräsentation der qualitativen Inhaltsanalyse erfolgt in drei Schritten. Zuerst werden Einflussfaktoren – (1) Akteur*innenbezogene Faktoren (75 Codings), (2) Spielbezogene Faktoren (50 Codings), (3) Art der Vergehen (25 Codings) und (4) Verhängte Strafen (25 Codings) zusammen mit zehn Subkategorien – bei der Ausübung verbaler und/oder physischer Gewalt und deren Bewertung durch Sportgerichte des BFVs isoliert vorgestellt, um daran anschließend in einem zweiten Schritt bedeutsame Einflussfaktoren miteinander zu kombinieren. Eine kritische Einordnung dieser Ergebnisse wird in der abschließenden Diskussion vorgenommen.

Akteur*innenbezogene Faktoren

Die erste Kategorie umfasst die Subkategorie *Beteiligte Akteur*innen*. Diese beschreibt, von wem das Vergehen ausging (Täter*in) und wer ihr Adressat war (Opfer). Zudem umfasst diese Subkategorie *soziodemographische Faktoren* wie das Geschlecht und Alter der *Beteiligten Akteur*innen*.

Tabelle 1: Täter*innen- und Opfergruppen

Täter*innengruppe	Relative Häufigkeit	Opfergruppe	Relative Häufigkeit
Trainer*innen/ Betreuer*innen	40 %	Schiedsrichter*innen	68 %
Spieler*innen	28 %	Spieler*innen	32 %
Fans	28 %		
Schiedsrichter*innen	4 %		
Gesamt	100 %		100 %

Tabelle 1 zeigt, dass die Täter*innengruppe vier *beteiligte Akteur*innen* umfasst, wohingegen zur Opfergruppe lediglich zwei *beteiligte Akteur*innen* zählen. Des Weiteren springen drei prägnante Auffälligkeiten hervor: Erstens sind Schiedsrichter*innen in über zwei Drittel der Vorfälle Opfer von verbaler und/oder physischer Gewalt. Zweitens sind Spieler*innen in rund ein Viertel Täter*innen (28%) und in fast ein Drittel Opfer (32%). Drittens sind Trainer*innen/Betreuer*innen am häufigsten in der Täter*innenrolle zu finden (40%), gefolgt von den Spieler*innen (28%) und den Fans (28%). Analysiert man darüber hinaus die direkte Täter*innen-Opfer Konstellation, dann fällt auf, dass Trainer*innen/Betreuer*innen (28%), Spieler*innen (24%) und Fans (16%) in mehr als zwei Drittel der Vorfälle jeweils den Schiedsrichter*innen verbal und/oder physisch attackiert haben. Eigentlich erwartbare Vorfälle zwischen Spieler*innen sind dagegen äußerst selten (4%). Die Analyse zeigt zudem, dass – allerdings vor dem Hintergrund einer extrem ungleichen Verteilung der insgesamt ca. 300 gesichteten Sportgerichtsurteile – sowohl die Täter*innen (96%) als auch die Opfer (84%) ganz überwiegend männlich sind und sich die übergroße Mehrheit der Vorfälle nicht

bei Spielen von Junior*innen ereignete (8%), sondern bei Spielen der aktiven Herren- und/oder Damenmannschaften (92%).

Spielbezogene Faktoren

Diese Kategorie unterteilt sich in die Subkategorien *Spielphase* und *Spielklasse*. Erstere bezieht sich auf den Zeitpunkt – vor, während und/oder nach dem Spiel – der Ausübung verbaler und/oder physischer Gewalt. 65% der zuordenbaren Vorfälle fanden in der zweiten Halbzeit, mehr als 35% in der letzten Viertelstunde und rund ein Viertel (24%) nach dem Spiel, statt. Vor dem Spiel kam es dagegen nie und in der ersten Halbzeit eher selten zu verbaler und/oder physischer Gewaltanwendung (18%). Knapp die Hälfte der Vorfälle (48%) ereignete sich in der untersten *Spielklasse*, der Kreisliga, ein Fünftel (20%) in der ebenso unterklassigen Bezirksliga. In den höheren Ligen, wie Landesliga, Oberliga und der höchsten Spielklasse, der Regionalliga, wurde lediglich ein Vorfall vor dem Sportgericht abgeurteilt.

Art der Vergehen

Die Kategorie Art der Vergehen gliedert sich in die zwei Subkategorien *Art der Attacke* und *Art der verbalen Abwertungen*. Erstere beschreibt die Häufigkeitsverteilung der Vorfälle von verbaler und/oder physischer Gewalt mit dem Ziel deren Verknüpfung aufzuzeigen. In der Tat zeigt die Verteilung, dass in fast der Hälfte der Vorfälle (44%) verbale Gewalt Vorläufer für physische Gewalt war. In 56% der analysierten Urteile wurde ausschließlich verbale Gewalt angewandt. *Bei keinem einzigen verhandelten Vorfall fand eine physische Attacke isoliert statt.*

Die Analyse zeigt zudem, dass sexistisch motivierte Gewalt am häufigsten vorkam (40%). Die meisten verbalen Abwertungen richteten sich dabei gegen die Mütter der betroffenen Personen („Mutterficker“, „Hurensohn“). Fast ein Viertel der Beleidigungen (24%) haben eine behindertenfeindliche Motivation, wobei allerdings keine Worthäufung auszumachen ist. Lediglich die Beleidigung der Opfer als „blind“ kam mehrmals vor. Die aufgrund der thematischen Nähe zu einer Subkategorie zusammengefassten rassistischen/fremdenfeindlichen Beleidigungen traten selten auf (12%). Konkret wurden die Formulierungen „Ihr braucht euch nicht zu wundern, wenn ihr mit solch einem Pack verliert“ in Verbindung mit „Ich muss nicht mit Ausländern reden“,¹¹ „Raus aus Deutschland“ und „Scheiß Neger“ verurteilt. Nicht in unserem Datensatz enthalten sind eigentlich aufgrund medialer Berichterstattung anzunehmende homophobe, antisemitische oder islamfeindliche Abwertungen.

Verhängte Strafen

Diese Kategorie bildet die Schwere der ausgesprochenen Strafe und deren Häufigkeit ab. Unterteilt ist diese in vier Subkategorien: (1) *leichte Strafe*, (2) *mittelschwere Strafe*, (3) *schwere Strafe* und (4) *schwerste Strafe*. In 28% der Vorfälle wurde eine leichte Strafe verhängt, d. h. es wurde eine Geldstrafe von bis zu 150 € oder ein Platzverweis mit maximal

11 Im konkreten Fall wurde ein Schiedsrichter letztlich wegen provokativen Beleidigungen und einem Verhalten, das auf rassistische/fremdenfeindliche Einstellungen schließen lässt, gegenüber mehreren Spielern zu einer Geldstrafe in Höhe von 1.000 € verurteilt.

zwei Spielen Sperre ausgesprochen. In 24% der Vorfälle wurden die Täter*innen zu einer mittelschweren Strafe verurteilt, d. h. die verhängte Geldstrafe lag zwischen 150 € bis 500 € und Spieler*innen wurden für zwei Spieltage gesperrt. Eine schwere Strafe wurde in 36% der Vorfälle ausgesprochen. Diese lag vor, wenn eine Spielsperre von mehr als zwei Spielen oder eine Geldstrafe von bis zu 1.000 € verhängt wurde. In 12% der vorliegenden Vorfälle wurde die schwerste Strafe, d. h. der Ausschluss aus dem Verband ausgesprochen.

Deskriptive bivariate Analyse

Da die Präsentation einzelner Variablen und deren Häufigkeitsverteilung hinsichtlich unserer Forschungsfragen lediglich von begrenzter Aussagekraft ist, werden im Folgenden einzelne prägnante Variablen miteinander kombiniert, um deren Zusammenhänge deskriptiv herauszuarbeiten. Konkret wird zuerst gezeigt, wie sich das *verhängte Strafmaß* nach *Art der Attacke* verteilt.

Tabelle 2: Das Strafmaß nach Art der Attacke

	Leichte & mittelschwere Strafe	Schwere & schwerste Strafe	Gesamt
Verbale Gewalt	8	5	13
Verbale & physische Gewalt	5	7	12
Absolute Häufigkeit	13	12	25
Relative Häufigkeit	52%	48%	100%

Tabelle 2 zeigt, dass verbale Gewalt im Verhältnis milder bestraft wurde als verbale Gewalt, die in physische Gewaltanwendung mündete. Während ausschließlich verbale Gewalt in fast zwei Drittel der Vorfälle mit leichten/mittelschweren Strafen sanktioniert wurde (62%), verhängten Sportgerichte des BFVs bei Vorfällen verbaler Gewalt, die in physischer Gewalt überging, in fast 60% der Vorfälle schwere/schwerste Strafen. Schließlich wurde die schwerste Strafe, der Ausschluss aus dem Verband, nur bei Anwendung verbaler Gewalt in Verbindung mit physischer Gewalt ausgesprochen. Allerdings variiert das *verhängte Strafmaß* nach *beteiligten Akteur*innen* teils beträchtlich. Während Trainer*innen/Betreuer*innen, die verbale und/oder physische Gewalt gegen den Schiedsrichter*innen anwandten, ausschließlich zu leichten bis mittelschweren Strafen verurteilt wurden, verhängte das Sportgericht ausschließlich schwere bis schwerste Strafen gegen Spieler*innen, die verbale und/oder physische Gewalt gegen Schiedsrichter*innen ausübten. Trainer*innen/Betreuer*innen, die Spieler*innen verbal und/oder physisch attackierten, wurden stets mit schwersten Strafen belegt, während Zuschauer, die Spieler*innen attackierten mit mittelschweren und schweren Strafen sanktioniert wurden. Bei allen Verbandsausschlüssen lag ein tätlicher Übergriff von Spieler*innen auf Schiedsrichter*innen vor.

Tabelle 3: Das Strafmaß nach Art der verbalen Abwertung

	Leichte & mittelschwere Strafe	Schwere & schwerste Strafe	Gesamt
Art der verbalen Abwertung			
Sexistisch	6	4	10
Behindertenfeindlich	5	1	6
Rassistisch/ fremdenfeindlich	1	2	3
Ohne Zuordnung	1	5	6
Absolute Häufigkeit	13	12	25
Relative Häufigkeit	52%	48%	100%

Die Tabelle 3 stellt den Zusammenhang zwischen dem *Strafmaß* und der *Art der verbalen Abwertung* dar. Fasst man wiederum die Kategorien leichte und mittelschwere Strafe sowie jene der schweren und schwersten Strafe zusammen, fällt auf, dass das Strafmaß über alle Arten der verbalen und/oder physischen Gewalt hinweg nahezu gleich verteilt ist. Das gilt insbesondere für sexistisch motivierte Gewalt. Allerdings ist ebenso festzustellen, dass während behindertenfeindlich motivierte Gewalt nahezu ausschließlich mit leichten und mittelschweren Strafen sanktioniert wurde, Sportgerichte des BFVs – allerdings bei einer geringen Fallzahl – mehrheitlich schwere und schwerste Strafen bei rassistisch/fremdenfeindlich motivierter Gewalt verhängten.

Auffällig ist zudem, dass – wengleich stark kontextspezifisch – das *Strafmaß* bei vergleichbaren *verbalen Abwertungen* durchaus variiert. So wurde die behindertenfeindlich motivierte Abwertung „blind“ sowohl mit einer leichten Strafe als auch mit einer mittelschweren Strafe sanktioniert. Ähnlich verhält es sich bei der sexistisch motivierten Abwertung „Hurensohn“, die sowohl mit einer leichten, mittelschweren als auch schweren Strafe sanktioniert wurde. Erstaunlich ist zudem, dass – zumindest nach Meinung der Autoren – heftige verbale Abwertungen wie „du Mongo“ weniger hart bestraft wurden als vergleichbar harmlose Abwertung wie „du bist doch behindert“. Diskussionswürdig ist schließlich, dass die sexistisch und rassistisch/fremdenfeindlich motivierte Abwertung „Halt die Fresse, du kubanische Hure“ lediglich mit einer mittelschweren Strafe verhältnismäßig milde sanktioniert wurde.

Diskussion und praktische Handlungsempfehlung

Ziel dieses Artikels war es Einflussfaktoren bei der Ausübung konkreter verbaler und/oder physischer Gewalt und deren Bewertung durch Sportrichter*innen des BFVs anhand von 25 ausgewählten saisonübergreifenden Urteilen aus den Jahren 2016 bis 2020 explorativ zu untersuchen. Da bisherige Studien Ihren Fokus auf rassistisch/fremdenfeindlich motivierte Konflikte im Amateurfußball und deren Bewertung durch Sportrichter*innen legten, kon-

zentriert sich die vorliegende Untersuchung auf das Herausarbeiten von – weiter zu fassenden – menscheindlichen Einstellungen und leistet somit einen ersten Beitrag diese Forschungslücke zu schließen. Die softwaregestützte qualitative Inhaltsanalyse zeigt die herausragende Bedeutung der *Beteiligten Akteur*innen* bei der Ausübung verbaler und/oder physischer Gewalt. Opfer wurden zumeist Schiedsrichter*innen, Täter*innen waren mehrheitlich Trainer*innen/Betreuer*innen, Spieler*innen und Fans. Beide Befunde bestätigen vorherige Studien, die die prekäre Situation der Schiedsrichter*innen belegen (siehe vor allem Vester 2013: 35 ff.)¹² und den konfliktverschärfenden Einfluss der Trainer*innen/Betreuer*innen herausarbeiten (Koch 2019: 161 ff.). Bestätigt werden kann ebenso, dass verbale und/physische Gewalt zuvörderst ein Phänomen ist, das bei Männermannschaften auftritt und nicht bei Spielen von Junior*innen (Scherer und Winands 2010: 47 ff.).

Bedeutsam bei der Ausübung verbaler und/oder physischer Gewalt ist zudem die *Spielphase*. Dass fast zwei Drittel (65 %) der Vorfälle in der zweiten Halbzeit und mehr als 35 % der Vorfälle in der letzten Viertelstunde stattfanden, deutet darauf hin, dass die Zunahme verbaler und/oder physischer Gewalt mit zunehmender körperlicher Erschöpfung und/oder sich aufstauender negativer Emotionen, wie zunehmende Resignation und Frustration über die sich abzeichnende Niederlage, einhergeht. Bestätigt werden kann zudem, dass sich verbale und/oder physische Gewalt tatsächlich in die unteren Ligen verlagert, sicherlich auch deshalb, weil diese weitaus weniger im Fokus der Öffentlichkeit stehen und medial begleitet werden als die höheren (Profi-)Ligen (Ribler 2010: 13; Winands 2016: 7).

Das häufige Auftreten *sexistisch motivierter Abwertungen* (40%) bestätigt wiederum, dass im Amateurfußball, in dem nach wie vor mehrheitlich männliche Akteure agieren, sexistische Einstellungen eine höhere Akzeptanz erfahren als in anderen Bereichen der Gesellschaft (Degele/Janz 2011: 10 ff.). Bestätigt werden kann zudem, dass verbale Gewalt weitgehend physische Gewalt ersetzt und dieser stets vorausgeht. Daraus kann geschlossen werden, dass verbale Gewalt keineswegs nur harmlose Provokation ist, sondern als Vorbote das Potential einer Eskalation hin zur Ausübung physischer Gewalt in sich trägt (Lobenstein-Reichmann 2012: 215 ff.). Ratsam ist daher ein frühzeitiges Eingreifen auch bei vermeintlich harmloser verbaler Gewalt, um ein sich gegenseitiges Hochschaukeln zu vermeiden.

Die vorgenommene Einteilung nach der *Schwere der Strafe* zeigt auf, dass Sportrichter*innen – wie Amateurschiedsrichter*innen – einzelne Vergehen stark kontextspezifisch bewerten (Koch 2021: 205 ff.). Erwartungsgemäß wurde verbale Gewalt milder bestraft als verbale Gewalt, die in physische Gewaltanwendung mündete. Die schwerste Strafe, der Ausschluss aus dem Verband, wurde nur bei Anwendung verbaler Gewalt in Verbindung mit physischer Gewalt ausgesprochen. Allerdings variiert das *verhängte Strafmaß* nach *beteiligten Akteur*innen* beträchtlich. Während verbale und/oder physische Gewalt von Trainer*innen/Betreuer*innen gegenüber den Schiedsrichter*innen ausschließlich mit leichten bis mittelschweren Strafen sanktioniert wurde, belegte das Sportgericht Spieler*innen, die verbale und/oder physische Gewalt gegen den Schiedsrichter*innen ausübten, mit schweren bis schwersten Strafen. Bei der schwersten Strafe, dem Verbandsausschluss, lag stets ein tätlicher Angriff von Spieler*innen auf Schiedsrichter*innen vor. Beide Befunde lassen darauf schließen, dass der BFV darauf bedacht ist, die Sicherheit seiner Spielleiter*innen zu ge-

12 Vester (2013: 35 ff.) untersucht detailliert in einer Vollerhebung die Opferwerdung von Amateurschiedsrichter*innen im Württembergischen Fußball-Verband (wfv). Sie stellt fest, dass Schiedsrichter*innen geradezu „Zielscheibe“ verbaler und/oder physischer Gewalt sind.

währleisten, auch durch die Verhängung schwerster Strafen, insbesondere bei physischen Übergriffen von Spieler*innen gegen Schiedsrichter*innen. Das ist konsequent, da der 6. Lagebericht des DFBs zeigt, dass Amateurschiedsrichter*innen, wenn auch äußerst selten, durchaus das Ziel von körperlichen Angriffen mit teilweise schweren gesundheitlichen Folgen sind. Andererseits belegen die vergleichsweise milden Strafen für Trainer*innen/Betreuer*innen und Fans, dass das konfliktverschärfende Eingreifen ins Spielgeschehen durch Dritte als weniger gravierend bewertet wird, obwohl Amateurschiedsrichter*innen selbst über die bedeutende Rolle der Trainer*innen als Schlichter einerseits oder andererseits als Konfliktauslöser und/oder Verstärker berichten (Koch 2019: 181).

Schließlich zeigt die Analyse, dass das *Strafmaß* und die *Art der verbalen Gewalt* über alle Arten verbaler und/oder physischer Gewalt hinweg nahezu gleich verteilt sind. Das trifft insbesondere auf sexistisch motivierte Gewalt zu. Demgegenüber steht der Befund, dass behindertenfeindlich motivierte Gewalt fast ausschließlich mit leichten und mittelschweren Strafen sanktioniert wurde, wohingegen Sportgerichte des BFVs – allerdings vor dem Hintergrund einer geringen Fallzahl – mehrheitlich schwere und schwerste Strafen bei rassistisch/fremdenfeindlich motivierter Gewalt verhängte. Daraus kann geschlussfolgert werden, dass nicht nur Amateurschiedsrichter*innen (Koch 2019: 172 ff.), sondern eben auch Sportrichter*innen durchaus eine unterschiedliche Bewertung von verbalen Abwertungen abhängig von der ihnen zugrunde liegenden Motivation vornehmen. Darüber hinaus kann festgehalten werden, dass – wenn auch stark kontextspezifisch – das *Strafmaß* bei vergleichbaren *verbalen Abwertungen* variiert. So wurde die behindertenfeindlich motivierte Abwertung „blind“ und die sexistisch motivierte Abwertung „Hurensohn“ unterschiedlich bestraft. Schließlich konnte aufgezeigt werden, dass einige heftige verbale Abwertungen teils milder bestraft wurden als vergleichbar harmlose verbale Abwertungen. Ratsam ist daher – in Anlehnung an Hilpert (2009: 128) – die Erarbeitung einer Orientierung gebenden Kasuistik, nun auch von verbalen Abwertungen, also von verbaler Gewalt, die menschenfeindliche Einstellungen begründen.

Darüber hinaus sollte der BFV zukünftig darauf bedacht sein, dass die verschiedenen Präventions- und Konfliktmanagementstrategien, wie das Einsetzen von Konfliktmanager*innen, aber auch das Anbieten von Anti-Gewalt-Kursen und das Durchführen von Anti-Rassismus-Kampagnen (BVF 2022), um Kurse erweitert werden, die gezielt für Amateurschiedsrichter*innen und/oder Sportrichter*innen konzipiert werden, um eine unterschiedliche Bewertung von verbaler und/oder physischer Gewalt, die auf menschenfeindliche Einstellungen schließen lassen, insbesondere gegenüber Menschen mit Behinderung, zu vermeiden.

Die vorliegende Untersuchung ist lediglich ein erster thematisch begrenzter Beitrag Einflussfaktoren sowohl bei der Ausübung konkreter verbaler und/oder physischer Gewalt aus menschenfeindlichen Motiven als auch deren Bewertung durch neutrale Dritte herauszuarbeiten. Weiterer Forschungsbedarf besteht insbesondere aufgrund des geringen verwertbaren Datenmaterials. Ebenso kann in Analogie zu vergleichbaren Studien ein hohes Dunkelfeld angenommen werden, da oftmals verbale Abwertungen als Banalität, dem (Fußball-)Sport innewohnend und/oder dem alltäglichen Stress geschuldet abgetan und somit erst gar nicht dokumentiert werden (Koch im Erscheinen: 16). Zudem fehlen oftmals wichtige kontextualisierende Informationen, die zur Herausarbeitung von vermeintlich menschenfeindlichen Einstellungen allerdings wesentlich sind. Wünschenswert ist es daher, dass grundlegende Annahmen und Ergebnisse der vorliegenden Untersuchung aufgenommen, mit

Erkenntnissen weiterer Studien angereichert, auf vergleichbare Forschungsfelder übertragen und um quantitative Folgestudien erweitert werden.

Literatur

- BFV (2022a): Rechts- und Verfahrensordnung (RVO). <<https://www.bfv.de/binaries/content/assets/inhalt/der-bfv/satzung-richtlinien-amtliches/ordnungen/rvo-01.07.2022-.pdf>> (Zugriff am 11.09.2022).
- BFV (2022b): Sportgerichtsurteile seit 2000. <<https://www.bfv.de/spielbetrieb-verbandsleben/sportgericht/archiv/archiv>> (Zugriff am 11.09.2022).
- BMI (2019): Innenminister von Bund und Ländern geschlossen beim Kampf gegen Rechtsextremismus und Antisemitismus. Bundesinnenminister Horst Seehofer zieht positive Bilanz zum Abschluss der Innenministerkonferenz in Lübeck. <<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/kurzmeldungen/DE/2019/12/imk-luebeck.html>> (Zugriff am 30.09.2022).
- Curtius, Friedrich, Keller, Fritz, Koch, Rainer und Zimmermann, Ronny (2019): Angriffe auf Schiris: „Das muss aufhören!“ <<https://www.dfb.de/news/detail/angriffe-auf-schiris-das-muss-aufhoeren-209518/>> (Zugriff am 30.09.2022).
- Degele, Nina und Janz, Caroline (2011): Hetero, weiß und männlich? Fußball ist viel mehr! Eine Studie der Friedrich-Ebert-Stiftung zu Homophobie, Rassismus und Sexismus im Fußball. Berlin: Friedrich-Ebert-Stiftung.
- Delhom, Pascal (2007): Die geraubte Stimme. In: Herrmann, Steffen Kitty, Krämer, Sybille und Kuch, Hannes (Hrsg.): Verletzende Worte. Die Grammatik sprachlicher Missachtung. Bielefeld: Transcript, S. 229–248.
- DFB (2018): Schiedsrichter-Einsatzstatistik. Saison 2017/2018. <https://www.dfb.de/fileadmin/_dfbdam/173949-SR17-18.pdf> (Zugriff am 30.09.2022).
- DFB (2020): Gravierende Einzelfälle bei insgesamt weniger Störungsfällen. <<https://www.dfb.de/news/detail/gravierende-einzelfaelle-bei-insgesamt-weniger-stoerungsfaelen-217557/>> (Zugriff am 30.09.2022).
- DFB (2021): „Fair ist mehr“ – Das Gewaltpräventionskonzept des Deutschen Fußball-Bundes. <<https://www.dfb.de/fair-playgewaltpraevention/gewalt-praevention/>> (Zugriff am 30.09.2022).
- Dunning, Eric (1999): Sport matters. Sociological studies of sport, violence and civilization. London: Routledge.
- Heitmeyer, Wilhelm (2012): „Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit“ (GMF) in einem entsicherten Jahrzehnt. In: Heitmeyer, Wilhelm (Hrsg.): Deutsche Zustände. Frankfurt a.M.: Suhrkamp, S. 15–41.
- Herrmann, Steffen Kitty und Kuch, Hannes (2007): Verletzende Worte. Eine Einleitung. In: Herrmann, Steffen Kitty, Krämer, Sybille und Kuch, Hannes (Hrsg.): Verletzende Worte. Die Grammatik sprachlicher Missachtung. Bielefeld: Transcript, S. 7–30.
- Hilpert, Horst (2009): Das Fussballstrafrecht des Deutschen Fussballbundes. Kommentar Zur Rechts- Und Verfahrensordnung des Deutschen Fußball (Ruvo) nebst Erläuterungen von weiteren Rechtsbereichen des DFB, der FIFA, der UEFA, der Landesverbände. Berlin: De Gruyter.
- Klinker, Fabian, Scharloth, Joachim und Szczek, Joanna (2018): Editorial. In: Klinker, Fabian, Scharloth, Joachim und Szczek, Joanna (Hrsg.): Sprachliche Gewalt. Formen und Effekte von Pejorierung, verbaler Aggression und Hassrede. Stuttgart: Metzler, S. 1–5.
- Koch, Florian (2019): Die Abwertung des Anderen mittels Sprache im Amateurfußball. Ein soziolinguistischer Vergleich in Deutschland und Frankreich. Berlin: Peter Lang.

- Koch, Florian (2020): Die Abwertung des Anderen mittels Sprache. Einflussfaktoren bei der Bewertung alltäglicher verbaler Gewalt im Amateurfußball. In: *Romanistik in Geschichte und Gegenwart* 26(2), S. 195–212.
- Koch, Florian (2021): Le dénigrement de l'autre par la langue dans le foot amateur en Allemagne et en France. In: *Allemagne d'aujourd'hui* 237(3), S. 200–216.
- Koch, Florian (im Erscheinen): Die Abwertung des Anderen mittels Sprache. Die Entwicklung eines kontrastiven soziolinguistischen Modells mittels Triangulation im Amateurfußball. In: Gautier, Laurent und Varga, Simon (Hrsg.): *Fachsprachenforschung kontrastiv*. Berlin: Peter Lang, S. 1–20.
- Krämer, Sybille (2007): Sprache als Gewalt oder: Warum verletzen Worte? In: Herrmann, Steffen Kitty, Krämer, Sybille und Kuch, Hannes (Hrsg.): *Verletzende Worte. Die Grammatik sprachlicher Missachtung*. Bielefeld: Transcript, S. 31–48.
- Kuckartz, Udo (2014): *Mixed Methods. Methodologie, Forschungsdesigns und Analyseverfahren*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Laerum, Eva (2010): Sportrichter als Akteur in interkulturellen Konflikten – eine qualitative Befragung. In: Ribler, Angelika/Pulter, Astrid (Hrsg.): *Konfliktmanagement im Fußball*. Frankfurt a. M.: HFV, S. 55–60.
- Lobenstein-Reichmann, Anja (2012): Verbale Gewalt. Ein Forschungsgegenstand der Sprachgeschichtsschreibung. In: *Jahrbuch für Germanistische Sprachgeschichte* 3(1), S. 215–238.
- Mayring, Philipp (2016): *Einführung in die qualitative Sozialforschung. Eine Anleitung zu qualitativem Denken*. Weinheim: Beltz.
- Mayring, Philipp und Fenzl, Thomas (2014): *Qualitative Inhaltsanalyse*. In: Baur, Nina und Blasius, Jörg (Hrsg.): *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung*, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 543–556.
- Mennell, Stephen (2006): The Contribution of Eric Dunning to the Sociology of Sport: The Foundations. In: *Sport in Society* 9(4), S. 514–532.
- Pilz, Gunter A. (2002): Rote Karten statt Integration? Eine Untersuchung über Fußball und ethnische Konflikte. Sport als Mittel der Integration. <https://www.sportwiss.uni-hannover.de/fileadmin/sportwiss/Projekte_Forschung_und_Online_/pilz/pilz_eth.pdf> (Zugriff am 30.09.2022).
- Poppe, Thorsten (2019): Gewalt im Amateurfußball. Sinnlose Präventionskonzepte? <<https://www.deutschlandfunk.de/gewalt-im-amateurfussball-sinnlose-praeventionskonzepte-100.html>> (Zugriff am 30.09.2022).
- Ribler, Angelika (2010): „Zustände wie in Wildwest“. Auf den Fußballplätzen der Amateurligen nehmen Pöbeleien und Prügeleien rapide zu, immer mehr Spiele enden vor Gericht. In: Ribler, Angelika und Pulter, Astrid (Hrsg.): *Konfliktmanagement im Fußball*. Frankfurt a. M.: HFV, S. 13–18.
- Rullang, Christian, Emrich, Eike und Pierdzioch, Christian (2015a): Mit Zuckerbrot und Pfeife – Die Bedeutung unterschiedlicher Autoritätsformen im Rollenselbstbild von Schiedsrichtern. In: *Sport und Gesellschaft* 12(3), S. 215–239.
- Rullang, Christian, Emrich, Eike und Pierdzioch, Christian (2015b): Wie häufig werden Schiedsrichter Opfer von Beleidigungen, Drohungen und Gewalt? Ergebnisse einer bundesweiten Umfrage unter aktiven Schiedsrichtern. In: *Leipziger sportwissenschaftliche Beiträge* 56, S. 44–66.
- Scherer, Judith und Winands, Martin (2010): Konfliktbelastungen im Amateurfußball. In: Ribler, Angelika und Pulter, Astrid (Hrsg.): *Konfliktmanagement im Fußball*. Frankfurt a. M.: Sportjugend Hessen, S. 47–54.
- Schulz, Benjamin, Tees, Christian und Heier, Sebastian (2016): Gewalt gegen Unparteiische. Schiri, du Arschloch. <<http://www.spiegel.de/sport/fussball/gewalt-gegen-schiedsrichter-schiri-du-arschloch-a-1109141.html>> (Zugriff am 30.09.2022).
- Vester, Thaya (2013): *Zielscheibe Schiedsrichter. Zum Sicherheitsgefühl und zur Opferwerdung von Unparteiischen im Amateurfußball*. Baden-Baden: Nomos.

- Winands, Martin (2016): Fußball als Diskriminierungsagent. Die Situation im Bundesligafußball. <<https://www.bpb.de/themen/sport/bundesliga/156634/fussball-als-diskriminierungsagent/>> (Zugriff am 30.09.2022).
- Zick, Andreas (2010): Achtung Menschenfeindlichkeit. Vorurteile innerhalb und außerhalb der Sportplätze. In: Ribler, Angelika/Pulter, Astrid (Hrsg.): Konfliktmanagement im Fußball. Frankfurt a. M.: HFV, S. 19–24.
- Zick, Andreas/Hövermann, Andreas/Küpper, Beate (2011): Intolerance, prejudice and discrimination. A European Report. Berlin: Friedrich-Ebert-Stiftung.
- Zick, Andreas, Scherer, Judith und Winands, Martin (2010): Der Fußballplatz und das Sportgericht als ethnische Kampfarena. In: Blecking, Diethelm und Dembowski, Gerd (Hrsg.): Der Ball ist bunt. Fussball, Migration und die Vielfalt der Identitäten in Deutschland. Frankfurt a. M.: Brandes & Apsel, S. 133–139.